

Beschlussvorlage Nr. 43 / 25 der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03.11.2025

Gegenstand der Vorlage:

Beschluss über Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2026 - Hebesatzsatzung ab 01.01.2026

Gesetzliche Grundlage:

- § 25 Grundsteuergesetz
- § 16 Gewerbesteuergesetz
- § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz
- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Vorlage wurde eingereicht von: Bürgermeister, Kämmerin

Vorlage wurde abgestimmt mit: LRA Kommunalaufsicht, SSG,
B & P Kommunalberatung GmbH

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 22.10.2024 wurden die Hebesätze für die Grundsteuer A und B neu festgesetzt. Maßgebend dafür war das hochgerechnete, zu erwartende Steueraufkommen für 2025. Es wurde entschieden, eine annähernde Aufkommensneutralität anzustreben. Des Weiteren wurde festgelegt, die Höhe der Hebesätze anhand des tatsächlich erreichten Steueraufkommens innerhalb der nächsten 2 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen – „Evaluierungsklausel“.

Die Gemeinde hat aufgrund ihrer Haushaltslage ein Haushaltsstrukturkonzept (HSK) aufzustellen. Dabei wurde unter anderem die Einkommenssituation der Gemeinde kritisch hinterfragt. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Höhe der Hebesätze. Diese liegen aktuell deutlich unter den landesweiten Nivellierungshebesätzen. Diese betragen 315 v.H. für die Grundsteuer A und 435 v.H. für die Grundsteuer B. Die Nivellierungshebesätze werden bei der Bemessung der Schlüsselzuweisung herangezogen. Liegt die Gemeinde unter den Nivellierungshebesätzen, schöpft sie ihr Steuereinnahme-Potenzial nicht aus. Die Gemeinde trägt die Differenz der fehlenden Einnahmen selbst. Für die Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle stellt sich mit Datenstand 13.10.2025 folgende Situation dar:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Schlüsselzuweisung
Hebesatz Gemeinde	285 v.H.	400 v.H.	400 v.H.	
Betrag	25.883 €	228.142 €	539.836 €	1.243.713 €
Nivellierungshebesatz	315 v.H.	435 v.H.	390 v.H.	
Betrag	29.118 €	248.104 €	526.411 €	
Steuer-Minderertrag	-3.235 €	-19.962 €	13.425 €	

Die Gemeinde schöpft aktuell ihr Steuerkraft-Potenzial nicht in voller Höhe aus, weil sie weniger Steuern erhebt, als der landesweite Durchschnitt. Eine Erhöhung des Hebesatzes würde zu direkten Mehreinnahmen führen, die die Gemeinde für ihre Aufwendungen einsetzen kann.

Die Nivellierungs-Hebesätze sollen in den nächsten Jahren wieder an das landesweite Steueraufkommen angeglichen werden.

Auf Grund der unzureichenden Steuereinnahmen schlägt die Gemeindeverwaltung für die zukünftigen Haushaltsjahre folgende Varianten vor:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer	
Variante 1	320 v.H.	440 v.H.	400 v.H.	
Betrag	29.581 €	250.956 €	539.836 €	
Steuer-Mehrertrag 1	3.698 €	22.814 €	0 €	
Variante 2	330 v.H.	450 v.H.	400 v.H.	
Betrag	30.505 €	256.659 €	539.836 €	
Steuer-Mehrertrag 2	4.622 €	28.517 €	0 €	

Die Hebesätze werden daher anhand der bisher überarbeiteten Steuerobjekte wie folgt festgesetzt:

Variante 1:

Grundsteuer A: alt 280 v.H. / neu 320 v.H. der Steuermessbeträge

Grundsteuer B: alt 400 v.H. / neu 440 v.H. der Steuermessbeträge

Die Gewerbsteuer bleibt unverändert bei 400 v.H. der Steuermessbeträge.

Variante 2:

Grundsteuer A: alt 280 v.H. / neu 330 v.H. der Steuermessbeträge

Grundsteuer B: alt 400 v.H. / neu 450 v.H. der Steuermessbeträge

Die Gewerbsteuer bleibt unverändert bei 400 v.H. der Steuermessbeträge

Des Weiteren wird festgelegt, die Höhe der Hebesätze anhand des tatsächlich erreichten Steueraufkommens innerhalb der nächsten 2 Jahre erneut zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen – „Evaluierungsklausel“.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbsteuer - Hebesatzsatzung mit Variante in vorliegender Fassung.

Abstimmergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stimmberechtigten: 13

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

Befangenheit:



Michael Funke
Bürgermeister